
Anfrage des Stadtratmitgliedes Elke Bauer; Schulteilbudgets

KSD 20135178

Stellungnahme der Verwaltung

1. Welche weiteren Kosten müssen mit den Schulteilbudgets abgedeckt werden?

Gemäß § 74 Abs 3. SchulG trägt der Schulträger unter anderem die Kosten für den Sachbedarf der Schulen. In § 75 Abs. 2 Nr. 3; 4; 6 und 8 werden diese Sachkosten näher definiert.

2. Auf welche Beträge belaufen sich die Schulteilbudgets jeweils pro Schule bzw. pro SchülerIn der einzelnen Schulen?

Die Berechnung der Schulteilbudgets ist im Haushaltsplanentwurf 2013/2014 der Stadt Ludwigshafen am Rhein unter Teilhaushalt 313 auf Seite 643 dargelegt.

3. Sind die Schulen in der Lage, mit den Schulteilbudgets die Kosten für eine Großveranstaltung abzudecken, für die z.B. der Pfalzbau oder die Eberthalle gemietet werden müssen?

Großveranstaltungen sind nach dem Willen des Gesetzgebers weder aus dem Schulbudget noch aus den Schulteilbudgets zu finanzieren. In § 23 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist die Bewirtschaftung der Schulteilbudgets den Schulen übertragen. Die Verwendung der Mittel obliegt, unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien, allein der Verantwortung der Schulleitungen.